



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. Dezember 2003

Achtundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 19

Resolution der Generalversammlung

[*auf Grund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen
und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/58/480)*]

58/107. Tokelau-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tokelau-Frage,

nach Prüfung des Tokelau betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹,

erinnernd an die in der "Voice of Tokelau" von 1994 enthaltene feierliche Erklärung über den künftigen Status Tokelaus, wonach in Tokelau ein Selbstbestimmungsvorgang und die Konstituierung Tokelaus als Hoheitsgebiet mit Selbstregierung aktiv geprüft würden und Tokelau gegenwärtig einen Status der freien Assoziierung mit Neuseeland vorziehen würde,

sowie erinnernd an ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie an alle die Gebiete ohne Selbstregierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolution 57/137 der Generalversammlung vom 11. Dezember 2002,

ferner erinnernd an die Bedeutung, die in der feierlichen Erklärung den Bedingungen der besonderen Beziehung Tokelaus zu Neuseeland beigemessen wird, namentlich die Erwartung, dass die Art der Hilfe, die Tokelau bei der Förderung des Wohlergehens seiner Bevölkerung und ebenso seiner externen Interessen von Neuseeland weiterhin erwarten könnte, im Rahmen dieser Beziehung klar festgelegt würde,

mit Dank Kenntnis nehmend von der auch weiterhin beispielhaften Kooperation der Verwaltungsmacht Neuseeland im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Tokelau und von ihrer Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gewähren,

sowie mit Dank Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den Neuseeland gemeinsam mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen,

¹ A/58/23 (Teil II), Kap. X. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation, zur Entwicklung Tokelaus leistet,

unter Hinweis auf die im August 2002 auf Einladung der Regierung Neuseelands und der Vertreter Tokelaus nach Tokelau entsandte Mission der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der von den Vereinten Nationen 2002 nach Tokelau entsandten Mission²,

in Anbetracht dessen, dass Tokelau als kleines Inselhoheitsgebiet die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung veranschaulicht,

sowie in Anbetracht dessen, dass Tokelau als Beispiel einer erfolgreichen Zusammenarbeit bei der Entkolonialisierung für die Vereinten Nationen zu einem Zeitpunkt, in dem sie bestrebt sind, ihre Entkolonialisierungstätigkeit abzuschließen, von großer Bedeutung ist,

1. *stellt fest*, dass Tokelau nach wie vor entschlossen für die Erlangung der Selbstregierung und einen Selbstbestimmungsvorgang eintritt, der ihm einen Status geben würde, der mit den in Grundsatz VI der Anlage zur Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1960 enthaltenen Möglichkeiten für den künftigen Status für Gebiete ohne Selbstregierung im Einklang stünde;

2. *stellt außerdem fest*, dass Tokelau selbst bestimmen möchte, wie schnell es auf einen Selbstbestimmungsvorgang hinarbeiten will;

3. *stellt ferner fest*, dass 1999 eine durch Ausübung des allgemeinen Erwachsenenwahlrechts auf Dorfebene gewählte nationale Regierung eingesetzt wurde;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Ziel Tokelaus, die Regierungsgewalt an seine traditionelle Führung zurückzugeben, und von seinem Wunsch, dieser Führung die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Aufgaben in einer modernen Welt wahrnehmen kann;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Fortschritten, die im Rahmen des Projekts "Modernes Haus Tokelau" in Richtung auf dieses Ziel erzielt wurden, und begrüßt den Beschluss, den der Allgemeine Fono (Rat) im Juni 2003 gefasst hat, den 30. Juni 2004 als Zieldatum für die Übertragung der vollen Verantwortung für die Verwaltung aller öffentlichen Dienste an jeden Taupulega (Dorfrat) festzusetzen;

6. *nimmt ferner Kenntnis* von der Initiative Tokelaus, einen strategischen Wirtschaftsentwicklungsplan für den Zeitraum 2002-2004 auszuarbeiten, um seine Fähigkeit zur Selbstregierung weiter zu stärken;

7. *stellt fest*, dass Tokelau entsprechend dem ausdrücklichen Wunsch der früheren traditionellen Führer und den Grundsätzen des "Modernen Hauses Tokelau" einen lokalen Dienstherren für den öffentlichen Dienst geschaffen hat;

8. *begrüßt* es, dass der Dialog mit der Verwaltungsmacht und dem Hoheitsgebiet fortgeführt wird, mit dem Ziel, im Einklang mit der Resolution 55/147 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2000 ein Arbeitsprogramm für Tokelau zu erstellen;

9. *nimmt Kenntnis* von der Unterstützung des Projekts "Modernes Haus Tokelau", zu der sich Neuseeland auch für den Zeitraum 2002-2003 verpflichtet hat, sowie von der

² A/AC.109/2002/31.

Kooperationsbereitschaft des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, seine Programme an das Projekt anzupassen;

10. *stellt fest*, dass sich die Konstituierung Tokelaus als Hoheitsgebiet mit Selbstregierung auch weiterhin als Teil und als Folge des Aufbaus des "Modernen Hauses Tokelau" vollziehen wird und dass beides von nationaler und internationaler Bedeutung für Tokelau ist;

11. *erkennt an*, dass Tokelau auch weiterhin der Bestätigung bedarf, da die Stärkung seiner Fähigkeit zur Selbstregierung mit kulturellen Anpassungen einhergeht, und, da die örtlichen Ressourcen der materiellen Dimension der Selbstbestimmung nicht ausreichend gerecht werden können, dass die externen Partner Tokelaus nach wie vor dafür verantwortlich sind, Tokelau zu helfen, einen Ausgleich zwischen seinem Wunsch nach möglichst weitgehender Eigenständigkeit und seinem Bedarf an Auslandshilfe herzustellen;

12. *nimmt Kenntnis* von den besonderen Herausforderungen, die mit der Situation Tokelaus, eines der kleinsten der kleinen Hoheitsgebiete, verbunden sind, und stellt fest, dass der Moment der Ausübung des unveräußerlichen Rechts eines Hoheitsgebiets auf Selbstbestimmung näher rücken kann, wenn solche Herausforderungen wie im Falle Tokelaus auf innovative Art und Weise bewältigt werden;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Wunsch der Partner, erneut die Bindung an einander zu bekräftigen, und begrüßt die am 19. Juni 2003 in Wellington erzielte Einigung über den Wortlaut eines Abkommens über die der Beziehung zugrunde liegenden Grundsätze, für das die formelle Billigung der Regierung Neuseelands eingeholt wird;

14. *begrüßt* die Zusicherungen der Regierung Neuseelands, dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen im Hinblick auf Tokelau erfüllen und den frei zum Ausdruck gebrachten Wünschen der Bevölkerung von Tokelau im Hinblick auf seinen künftigen Status nachkommen wird;

15. *begrüßt außerdem* die kooperative Haltung der anderen Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Tokelau, seinen wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seiner zunehmenden Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;

16. *begrüßt ferner*, dass Tokelau als assoziiertes Mitglied in die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur aufgenommen wurde und dass es vor kurzem dem Fischereiausschuss des Forums als assoziiertes Mitglied beigetreten ist;

17. *bekräftigt erneut ihre Billigung* des Berichts der Mission der Vereinten Nationen, die 2002 nach Tokelau entsandt wurde²;

18. *stellt fest*, dass in dem Bericht die Erstellung einer Studie zur Überprüfung der Optionen für die künftige Selbstbestimmung Tokelaus empfohlen wird, und stellt ferner fest, dass sich das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bereit erklärt hat, diesbezüglich Hilfe zu gewähren, falls Tokelau darum ersucht;

19. *fordert* Neuseeland und Tokelau *auf*, die Ausarbeitung eines Aufklärungsprogramms zu erwägen, um die Bevölkerung Tokelaus über das Wesen der Selbstbestimmung, namentlich die drei Optionen Integration, freie Assoziation und Unabhängigkeit, zu informieren und sie so besser auf eine künftige Entscheidung in dieser Angelegenheit vorzubereiten, und begrüßt die an den Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ergangene Einladung zur Teilnahme an der Verfassungskonferenz, die in Tokelau abgehalten werden soll;

20. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, Tokelau beim weiteren Ausbau seiner Wirtschafts- und Regierungsführungsstrukturen im Rahmen der zurzeit laufenden Ausarbeitung seiner Verfassung auch weiterhin Hilfe zu gewähren;

21. *ersucht* den Sonderausschuss, die Prüfung der Frage Tokelaus, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

*72. Plenarsitzung
9. Dezember 2003*